

Zwar sind alle Bände der EKO mit Personen-, Orts- und Sachregistern erschienen, aber das nun vorliegende Generalregister bietet doch einen Mehrwert. Es wurde zwar nicht neu unter Überprüfung aller Lemmata und Seitennachweise der Bandregister bearbeitet, was in dem einen Arbeitsjahr ohnehin unmöglich gewesen wäre, sondern es wurde durch Kompilation der Bandregister zusammengeführt. Bei der Suche nach bestimmten Personen und Dynastien, Orten und Territorien muss man nun nicht mehr die Register der Einzelbände durchforsten, sondern hat durch das Generalregister einen bequemen Zugriff, man denke nur an Lemmata wie Luther (S. 45 f., drei Druckspalten mit Nachweisen), Melanchthon (S. 49, zwei Druckspalten) oder Bugenhagen (S. 13), aber auch für Fürsten wie Moritz von Sachsen finden sich Nachweise aus immerhin neun Bänden der EKO. Einen Mehrwert bietet der Registerband vor allem „durch die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und die Untergliederung in thematische Einheiten“, wie die Bearbeiterin betont (S. VII). Nicht aufzulösen war hingegen bei dem umfangreichen Sachregister der Umstand, dass die Bearbeiter der Einzelbände hier je nach Interessenlage unterschiedliche Akzente gesetzt haben, die sich nur durch eine völlige Neubearbeitung der Sachregister hätten ausgleichen lassen. Gleichwohl ist der Nachweis der Sachen (S. 147-265) von „Abendländisches Schisma“ bis „Zwinglianer“ das Arbeitsinstrument, das die 30 Bände EKO künftig in ganz neuer, weil systematischer Weise zugänglich macht. Man betrachte nur einmal das (wenig überraschend) besonders umfangreiche Lemma „Abendmahl“ (S. 147-150) mit seinen Unterbegriffen wie Brot, Erstkommunion, Handkommunion, Stehen, Vermahnung, Würdigkeit/Unwürdigkeit etc., und weitere umfangreiche Lemmata wie „Festtage“, „Katechismus“ oder „Schule“. Dabei ist im Blick zu behalten, dass eine ganz konsequente Vereinheitlichung bei einem solchen Unternehmen nie möglich ist. Neben dem Lemma „Pfarrei“ finden sich auch „Landpfarrei“ und „Dorfpfarrei“, nicht aber „Stadtpfarrei“. Manches scheint auf zu viele Lemmata verteilt, anderes zu konsequent zusammengefasst, siehe beispielsweise unter „Register“ (S. 235 f.) die zahlreichen Nachweise für administrative Aufzeichnungen wie „Bußregister“, „Kirchenbücher“, „Rechnungsbücher“, „Taufbücher“ und so weiter. Hier zeigt sich wieder, dass es lehrreich ist, nicht nur die Quellen selbst, sondern auch die zugehörigen Register zu lesen. Man findet dabei immer wieder Dinge, die man gar nicht gesucht hat.

Ganz wird man auf die Register zu den Einzelbänden der EKO auch künftig nicht verzichten können, denn aus Gründen des Umfangs wurden die Nachweise für theologische Schriften, Gesang- und Schulbücher sowie von Verträgen nicht in das Generalregister übernommen (S. VIII). Zur Einführung in die Quellenmaterie kann auch das Buch von EIKE WOLGAST, *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts als kodifizierte Reformation* (Stuttgart 2021) verwiesen werden (siehe dazu meine Besprechung im vorliegenden Band). Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Bände der EKO nun auch digital verfügbar sind (<https://digi.hadw-bw.de/view/eko>, Zugriff 20. August 2023), allerdings nicht – oder noch nicht – das Generalregister.

Leipzig

Enno Bünz

**EIKE WOLGAST, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts als kodifizierte Reformation.** Ergebnisse eines Heidelberger Editionsprojekts (Heidelberger Akademische Bibliothek, Bd. 6), Alfred Kröner Verlag, Stuttgart 2021. – VIII, 213 S., Ln. (ISBN: 978-3-520-90006-7, Preis: 19,90 €).

Die Bedeutung der Kirchenordnung für die Durchsetzung der Reformation, die Etablierung evangelischer Landeskirchen und die Normierung der kirchlichen Lehre

bedarf keiner umständlichen Begründung. Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts wurden von dem Juristen Emil Sehling die Weichen für eine großangelegte Edition gestellt, die 1902 mit den Ordnungen aus Sachsen, Thüringen und den angrenzenden Gebieten in zwei gewichtigen Bänden eröffnet wurde. Wer hätte damals voraussehen können, dass dieses Unternehmen sich weit mehr als ein Jahrhundert hinziehen würde, freilich mit mehrfachen längeren Unterbrechungen und Wechsel der Herausgeberschaften? Sehling hatte bei Beginn des Vorhabens fünf bis sieben Bände geplant. Schließlich ist die Edition auf 24 Bände (beziehungsweise 30 Teilbände) angewachsen und mit einem Gesamtregisterband 2020 abgeschlossen worden. Die Mehrzahl der Bände und die Vollendung des Vorhabens konnte erst durch die institutionelle Anbindung an die Heidelberger Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Eike Wolgast seit 2001 erreicht werden. Die mühsame Genese dieses grundlegenden Editionsprojekts ist wieder einmal ein Argument für die Leistungskraft der deutschen Wissenschaftsakademien, die eben eine längerfristige Organisation und Finanzierung möglich machen.

Konzeptionell spiegeln die Bände nicht nur die herrschaftlich-territoriale Vielfalt im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation wider, sondern sie beinhalten wesentlich mehr als nur die eigentlichen Kirchenordnungen denn sie berücksichtigen außerdem weitere Dokumente, die die Genese und Umsetzung der landesherrlichen Ordnungen aufzeigen. Insofern bieten die Editionsbande ein reichhaltiges Material, das die Umsetzung der lutherischen Lehre und den Aufbau neuer kirchlicher Strukturen durch die Landesherren (und Städte) beleuchtet.

Der langjährige Leiter des Vorhabens, Eike Wolgast, emeritierter Heidelberger Ordinarius für Geschichte der Frühen Neuzeit, hat nun eine Monografie vorgelegt, in der er mit einem systematisch vergleichenden Zugriff die Grundprobleme der Kirchenordnungen nachzeichnet und ihrer Entstehung, Funktion und Konzeption nachgeht. Entstanden ist eine hochkonzentrierte Untersuchung, die auf gut 200 Druckseiten Kernprobleme der in 29 Bänden edierten Kirchenordnungen herausarbeitet. Ausgangspunkt der Untersuchung ist die obrigkeitliche Reformation als Voraussetzung der Kirchenordnungen, die von den Landesherren und den Magistraten der Reichsstädte geschaffen wurden (Kapitel 1). Ausführlich werden deshalb die Legitimationsstrategien der weltlichen Obrigkeit betrachtet (Kapitel 2), und zwar unter Rückgriff auf die vorreformatorischen Verhältnisse, wodurch erst recht deutlich wird, was das Neue des landesherrlichen Kirchenregiments seit der Reformationszeit ausmacht. Der Verfasser arbeitet die Vorbildwirkung Luthers, das Selbstverständnis der Landesherren, die Beteiligung der Landstände beim Erlass und die Funktion der Amtmänner bei der Durchsetzung der Kirchenordnungen heraus. Die Reichsbischöfe waren, wie Wolgast es in einer anderen Publikation treffend formuliert hat, „die geborenen Gegner der Reformation“, standen dem Aufbau neuer kirchlicher Strukturen durch die Reformationsfürsten aber weitgehend machtlos gegenüber (Kapitel 3). Im Zuge der katholischen Reform wurde der Erlass von Kirchenordnungen, sieht man einmal von dem Würzburger Bischof Julius Echter (1545–1617) ab, offenbar kaum praktiziert. Der Blick auf die Begrifflichkeit zeigt (Kapitel 4), dass die Ordnungen zunächst mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wurden, sich aber schon in den 1530er-Jahren die Bezeichnung als „Kirchenordnung“ durchsetzte. Interessant ist, dass der Erlass dieser Ordnungen unterschiedlich begründet wurde (Kapitel 5), wobei der Rekurs auf die Verzögerung des seit langem erwarteten Konzils und das vergebliche Warten auf eine innerevangelische Einigung mehrfach angeführt wurden, ebenso der Vorbehalt künftiger Änderungen gemacht wurde. Die Verfasser der Kirchenordnungen (Kapitel 6) werden eher bei den städtischen als den landesherrlichen Kirchenordnungen genannt, doch ist bei der Entstehung der Texte zu bedenken, dass viele Ordnungen nicht völlig neu geschaffen wurden, sondern ihre Bearbeiter auf frühere Ordnungen zurück-

griffen, beispielsweise Johannes Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung. Differenziert erweist sich auch der in den Ordnungen genannte Empfängerkreis. Recht ausführlich wird der Inhalt der Kirchenordnungen gewürdigt (Kapitel 7), wobei nach allgemeinen Ausführungen zum Aufbau vor allem die Credenda, also die dogmatische Seite der Kirchenordnungen, und die Agenda gewürdigt werden. Hier werden die vielfältigen Fragen wie Ritus und Liturgie, Feiertagsheiligung, Kirchengestaltung und Umgang mit Bildern bis hin zur Rolle der Geistlichen und ihrem Bücherbesitz behandelt. Im Gegensatz zu Melancthon hat Luther selbst keine Kirchenordnung verfasst, sich mehrfach aber zu Kirchenordnungen geäußert (Kapitel 8). Wie der Verfasser im letzten Kapitel („Episkopalismus, Territorialismus und Kollegialismus als theoretische Begründung bzw. Einschränkung des landesherrlichen Kirchenregiments“) betont, blieben die Kirchenordnungen bis weit ins 18. Jahrhundert, ja teilweise bis zum Ende des Alten Reiches gültig. Es hat lange gedauert, bis sich gegenüber der Autorität von Staat und Lehrstand im 18. Jahrhundert ein kirchlicher Kollegialismus regte und den Weg in die Moderne öffnete.

Die Darstellung endet mit einer kurzen Geschichte der Edition (Kapitel 10) und einer bibliografischen Übersicht der erschienenen Bände (Kapitel 11). Niemand wäre berufener als der langjährige Leiter des Editionsprojekts selbst, um eine Synthese dieses großen Unternehmens zu schreiben, aber nicht jedem ist es gegeben, wie Eike Wolgast die Vielzahl disparater Phänomene und Gesichtspunkte einer schier ausufernden Überlieferung mit so sicheren Zügen in einer kompakten Monografie zu bündeln. Wer sich mit der landesherrlichen Reformation beschäftigt, muss sich mit den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts auseinandersetzen und wird dankbar sein, den Einstieg über dieses lesenswerte Buch zu finden.

Leipzig

Enno Bünz

**PETR HRACHOVEC/GERD SCHWERHOFF/WINFRIED MÜLLER/MARTINA SCHATT-KOWSKY (Hg.), Reformation als Kommunikationsprozess.** Böhmisches Kronländer und Sachsen (Norm und Struktur, Bd. 51), Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2021. – 665 S., 75 s/w Abb., geb. (ISBN: 978-3-412-51953-7, Preis: 80,00 €).

Der umfangreiche Sammelband fasst 24 Beiträge einer Tagung zusammen, die im November 2017 als Kooperation des Historischen Instituts der Tschechischen Akademie der Wissenschaften in Prag sowie dem Dresdner Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde und dem Lehrstuhl für die Geschichte der Frühen Neuzeit (TU Dresden) abgehalten wurde. Somit stellt der vorliegende Band eines der zahlreichen Produkte des Reformationsjubiläums dar. Umso erfreulicher ist es, dass sich die Herausgeber in Zeiten einer inflationären Zuwendung zum Thema Reformation der Gefahr der Redundanz bewusst waren und somit die Thematik auf einen „klaren Fokus“ zuzuspitzen versuchten, welcher durch eine in der Einleitung umrissene „doppelte Zielstellung“ (S. 11) erreicht werden sollte. Zum einen eint alle Beiträge eine kommunikationsgeschichtliche Ausrichtung. Dabei erschöpft sich dieses Thema nicht in klassischen Themenbereichen wie Druckwerken, sondern untersucht ebenfalls weitere Felder wie handschriftliche Kommunikation oder Festakte, um nur zwei weitere Punkte zu nennen. Eine zweite Klammer bildet darüber hinaus die räumliche Begrenzung auf Kursachsen und die Böhmisches Kronländer, die von jeher als Nachbarregionen auf vielfältige Weise eng miteinander verbunden waren. Als prägendes Element der Reformationszeit erwies sich schließlich die Inanspruchnahme von Jan Hus als ein Vorläufer Martin Luthers, welche die beiden Gebiete auf eine besondere Art und Weise